

Ab 2021 und bis 10.000 Euro

Verluste aus Termingeschäften lassen sich kaum noch verrechnen

Ein neuer Gesetzvorstoß sieht vor, die Verlustverrechnung bei Einkünften aus Termingeschäften zu beschränken. Die weitreichenden Auswirkungen für Privatanleger erläutern Steuerberater Oliver Schultze und Ralph Kempcke vom Family Office Augusta.

Der Gesetzgeber hat kurz vor Weihnachten – von der Öffentlichkeit zunächst fast unbemerkt – mit dem „Gesetz zur Einführung einer Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen“ eine einschneidende Begrenzung und Einschränkung bei der Verrechnung von Gewinnen und Verlusten aus bestimmten Termingeschäften beschlossen. Das Gesetz enthält zwei heikle Vorschriften.

Erstens: Die Begrenzung bei der Verrechnung von Verlusten aus der Uneinbringlichkeit von Kapitalforderungen und der Ausbuchung wertloser Wirtschaftsgüter, zum Beispiel Aktien und Anleihen insolventer Unternehmen, auf jährlich 10.000 Euro. Diese Vorschrift war bereits ursprünglich für das Jahressteuergesetz 2019, dem sogenannten „Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“ vorgesehen. Der Gesetzgeber hatte es dann zunächst verschoben.

Des Weiteren findet sich im neuen Gesetz eine Vorschrift, die auf den Handel mit Derivaten in Deutschland für Privatanleger nach dem 31. Dezember 2020 bedeutende Auswirkungen haben wird: Ab 2021 sind Verluste aus Termingeschäften nach dem Gesetzeswortlaut nur noch bis zu einer Höhe von 10.000 Euro mit Gewinnen aus Termin- und Stillhaltergeschäften verrechenbar. Anleger dürfen die Verluste somit nicht mit anderen Kapitalerträgen und auch nicht mit anderen Einkünften verrechnen. Nicht verrechnete Verluste können sie auf Folgejahre übertragen, wobei die Begrenzung in der Höhe und die Einschränkung in der Verrechenbarkeit weiterhin gelten. Diese Neuregelung gilt auch für die unterjährige Verlustverrechnung. Dazu werden nach Paragraf 20 Absatz 6 Satz 4 Erbschaftssteuergesetz (EstG) folgende Sätze eingefügt:

„Verluste aus Kapitalvermögen im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 3 (Ergänzung: Termingeschäfte) dürfen nur in Höhe von 10.000 Euro mit Gewinnen im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 3 (Ergänzung: Termingeschäfte) und mit Einkünften im Sinne des Paragraf 20 Absatz 1 Nummer

DAS INVESTMENT

11 (Ergänzung: Stillhaltergeschäfte) ausgeglichen werden; die Sätze 2 und 3 gelten sinngemäß mit der Maßgabe, dass nicht verrechnete Verluste je Folgejahr nur bis zur Höhe von 10.000 Euro mit Gewinnen im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 3 und mit Einkünften im Sinne des Paragraph 20 Absatz 1 Nummer 11 verrechnet werden dürfen.“

Die Auswirkungen lassen sich mit einem Beispiel eines typischen Optionstraders am besten verdeutlichen:

Wenn der Trader zukünftig in einem Jahr Optionsgeschäfte mit einem Gewinn von insgesamt 1.000.000 Euro und Geschäfte mit einem Verlust von insgesamt 800.000 Euro realisiert, muss er ab 2021 nicht nur auf den Gewinn von 200.000 Euro, sondern auf 990.000 Euro Abgeltungsteuer zahlen. Das liegt daran, dass er von den gesamten Verlusten in Höhe von 800.000 Euro nur 10.000 Euro mit entsprechenden Gewinnen verrechnen kann. Die Abgeltungsteuer übersteigt damit den wirtschaftlichen Vorteil. Die verbleibenden Verluste von 790.000 Euro werden auf die Folgejahre vorgetragen und können jährlich nur in Höhe von 10.000 Euro mit entsprechenden Gewinnen verrechnet werden. Der Verlustvortrag wäre dann frühestens nach 79 Jahren verbraucht.

Die Steuerbelastung steigt allerdings noch an, wenn der Trader stattdessen 1.000.000 Euro Verluste und 800.000 Euro Gewinne realisiert. In diesem Fall tritt neben den Vermögensverlust auch noch eine deutliche Steuerbelastung. Inwieweit diese Vorschrift verfassungsgemäß ist, müssen die Gerichte klären. Die dargestellten Dimensionen dürften aber deutlich machen, dass bei dieser Gesetzesauslegung nicht nur finanzstarke Trader mit Gewinnen von mehr als 10.000 Euro im Jahr betroffen sind. Die neue Vorschrift berührt auch alle anderen Anleger, die einen Gewinn versteuern müssen, obwohl sie insgesamt einen Verlust erzielt haben. Im Ergebnis werden sich die Anleger dann sicherlich fragen, ob Sie zukünftig derartige Risiken noch eingehen wollen.

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat durch seine Pressesprecherin auf einer Konferenz zunächst angedeutet, dass die unterjährige Verlustverrechnung auch weiter Bestand haben wird. Auf wiederholte Nachfrage hat das BMF nun aber doch erklärt, dass mit dem Gesetzeswortlaut lediglich die Verrechnung von Verlusten bis zur Höhe von 10.000 Euro pro Jahr mit der Summe der Gewinne erfolgen kann. Die über diesen Betrag hinausgehenden Verluste sind dann in den Folgejahren ebenfalls nur in Höhe von 10.000 Euro jährlich mit Gewinnen verrechenbar.

Das bedeutet, dass die Banken die aufgelaufenen Verluste bescheinigen müssen, damit im Rahmen der Veranlagung die Verrechnung, etwa mit entsprechenden Gewinnen bei anderen Banken, erfolgen kann. Dadurch zahlen die Anleger grundsätzlich unabhängig von der Begrenzung auf 10.000 Euro unterjährig Abgeltungsteuer und können die Verluste erst mit der nächsten Steuererklärung verrechnen. Termingeschäfte fallen damit im Prinzip nicht mehr unter die Abgeltungsteuer und eine Berücksichtigung ist nur über die Steuererklärung möglich.

DAS INVESTMENT

Insbesondere im Day Trading ist es wesentliche Grundlage der verschiedenen Strategien, dass sowohl Gewinne als auch Verluste erzielt werden und der Gewinn im Ergebnis nur dadurch erzielt wird, dass die Summe der Gewinn-Trades die Summe der Verlust-Trades übersteigt. So sind Optionsstrategien, bei denen der Trader jeweils Long-Positionen in Put- und Call-Optionen des gleichen Basiswertes mit gleichem oder unterschiedlichem Basispreis eröffnet – sogenannte Straddles oder Strangles – durch diese Gesetzesänderung kaum noch zu realisieren.

Diese Regelung betrifft aber auch unter Umständen alle anderen Anleger oder Kunden von Vermögensverwaltungen. Zum einen kann man Verluste aus zeitweisen Portfolio-Absicherungen nicht mehr mit Zinsen, Dividenden und Kursgewinnen verrechnen. Zum anderen bleibt nur ein Verlustvortrag, sofern die Absicherung, wie bei „Versicherungen“ eigentlich immer gewünscht, im nachhinein überflüssig war, und es keine entsprechenden Gewinne aus anderen Absicherungsgeschäften gab. Der Gesetzgeber bestraft somit den Anleger noch für ein risiko-averses Verhalten.

Der Gesetzgeber sieht es in einer Vorlage zu dem Gesetz als „sachgerecht“, insbesondere mit Blick auf den Schutz der (Klein-) Anleger, diese Verluste anzuerkennen, aber auch gleichzeitig die Verrechenbarkeit mit 10.000 Euro zu begrenzen, um dadurch auch die Verlustrisiken aus spekulativen Anlagen zu verringern. Warum man Verluste aus Stillhaltergeschäften mit Optionen mit ihrem unlimitierten Verlustpotential weiterhin in voller Höhe auch mit Zinsen, Dividenden und Veräußerungsgewinnen verrechnen kann, wenn der Schutz der Anleger durch das Gesetz verbessert werden soll, bleibt unklar. Der Anleger könnte zukünftig bei einem Verlust und Verlustvortrag auch in die Versuchung kommen, mit Hebelprodukten zu spekulieren, um überhaupt noch eine Verrechnung mit den Verlustvorträge zu erreichen, wodurch er im Ergebnis das Risiko sogar erhöhen würde.

Darüber hinaus gehören nach der bisherigen Auffassung der Finanzverwaltung nicht nur Optionen und Futures zu den Termingeschäften, sondern auch CFDs (Contracts for Difference), Optionsscheine, Knock-Out-Zertifikate und andere Hebelzertifikate. Diese Termingeschäfte sind insbesondere bei Privatanlegern beliebt. Nach der steuerlichen Definition des Paragraphen 20 Absatz 2 Nummer 3 EStG erscheint es aber auch denkbar, den Anwendungsbereich des steuerlichen „Termingeschäftes“ auf weitere Zertifikate, wie Bonus- und Discountzertifikate, auszuweiten.

Es bleibt abzuwarten, auf welche Finanzinstrumente die Finanzverwaltung die Regelung ausdehnen will. Die Regelungen sollen zwar, anders als die Begrenzung bei den insolvenzbedingten Verlusten, nicht ab 2020, sondern erst ab 2021 gelten. Trotzdem sollten betroffene Anleger sich rechtzeitig auf die neue Gesetzeslage vorbereiten. Day Trader, aber auch andere Anleger, könnten unter Umständen über die Gründung von Gesellschaften nachdenken oder um die unterjährige Zahlung von Abgeltungsteuer zu vermeiden, auf Broker im Ausland ausweichen.

DASINVESTMENT

Über die Autoren:

Diplom-Kaufmann Oliver Schultze arbeitet seit 1997 als Steuerberater. Nach einigen Jahren in der Steuerabteilung einer Big-Four-Gesellschaft ist er seit 2000 in eigener Kanzlei S&V Steuern und Vermögen tätig. Schultzes Schwerpunkt liegt in der Betreuung vermögender Privatkunden und Family Offices.

Ralph Kempcke ist seit 2014 geschäftsführender Gesellschafter des Family Office Agusta. Zuvor war er Mitglied der Geschäftsführung bei der Berlin & Co. Gruppe (2000 bis 2014), bei Pricewaterhouse Coopers (1995 bis 2000) sowie sechs Jahre im Private Wealth Management der Deutschen Bank tätig. Kempcke ist Diplom-Kaufmann mit Steuerberaterqualifikation.

Mittlerweile haben Gegner des Gesetzes eine [Petition](#) gestartet. Die Verfasser halten das Vorhaben für einen klaren Verstoß gegen die Verfassung.

Dieser Artikel erschien am **20.01.2020** unter folgendem Link:

<https://www.dasinvestment.com/ab-2021-und-bis-10000-euro-verluste-aus-termingeschaeften-lassen-sich-kaum-noch-verrechnen/>